

Verordnung

des Gemeinderates der **Gemeinde Schildorn** vom 11.4.2019,
mit der eine **Abfall-Gebührenordnung** für Schildorn erlassen wird.

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten. **Die Entsorgung und Vorschreibung ist ausnahmslos durch die Gemeinde durchzuführen.**

§ 2 – Höhe der Gebühren (excl. 10 % Umsatzsteuer)

(1) Für die Sammlung und Behandlung der in Haushalten anfallenden Siedlungsabfälle sowie der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist jährlich eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

Pro Anfallstelle	Jährliche Grundgebühr	€ 70,00
-------------------------	-----------------------	----------------

(2) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der Hausabfälle** sind folgende **Gebühren** zu entrichten:

Abholgebühr – 60-Liter	Jährlich, bei 4wöchiger Entleerung	€ 66,36
Abholgebühr – 90-Liter	Jährlich, bei 4wöchiger Entleerung	€ 90,00
Abholgebühr – 120-Liter	Jährlich, bei 4wöchiger Entleerung	€ 108,18
Abfallsack – 60-Liter	Pro Stück, kann bei Bedarf nachgekauft werden	€ 6,36
Biotonnensäcke 60l	Pro Rolle, 15 Stk.	€ 5,45
Biotonnensäcke 10l	Pro Rolle, 26 Stk.	€ 2,73
Sesofest	1 Sack/Jahr gratis, dann pro Sack	€ 4,54

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene **Abholung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind folgenden **Gebühren** zu entrichten:

Abholgebühr – 800l-Container	Gebühr pro Entleerung	€ 71,82
Abholgebühr – 1100l-Container	Gebühr pro Entleerung	€ 96,36

(4) In der Gebühr nach Abs. 2 sind die Entleerungen einer 60 l-Biotonne inkl. Waschung in den frostfreien Monaten sowie die Entleerungen einer 240 l-Papiertonne inkludiert.

- (5) Die Altpapiertonne wird kostenlos von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, die jährliche Miete von € 2,- ist in der Müllgebühr enthalten; bei Verlust oder Beschädigung haftet der Nutzer und ist für die Ersatzbeschaffung verantwortlich.

§ 3 – Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten ist der Bauberechtigte zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet.

§ 4 – Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Quartals, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Anfallstellen erstmals stattfindet.

§ 5 – Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6 – Umsatzsteuer

Die angeführten Gebühren nach § 2 erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, derzeit 10 %.

§ 7 – Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit **01.07.2019**, gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 29. Juni 2017 außer Kraft.